

Beispiele zum Wahlrecht im BAföG

1. Anna, Studentin im Master, 3. Semester

Anna bekommt seit ihrem ersten Semester den Höchstsatz an Förderung. Sie wird noch mindestens ein Jahr studieren.

Für sie macht die Ausübung des Wahlrechts Sinn, da sie sich damit die Möglichkeit sichert, bei Teilzeitbeschäftigung, Arbeitslosigkeit oder Elternschaft und damit einhergehenden eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten nach dem Studium zumindest nach 20 Jahren ein potentiell Restdarlehen erlassen zu bekommen. Da sie die Anforderungen des Kooperationserlasses kennt, wird sie zukünftige Adressänderungen dem BVA mitteilen und auf die Fristen des Tilgungen achten, oder, im Falle finanzieller Schwierigkeiten, pünktlich einen Antrag auf Freistellung stellen, um von der Rückzahlungsfrist freigestellt zu werden.

2. Arthur, Absolvent, derzeit berufstätig

Arthur hat sein Studium vor 4 Jahren beendet und muss seit 2 Jahren pro Quartal sein Bafögdarlehen tilgen. Dies hat er auch rechtzeitig gemacht, jedoch vergessen, seinen arbeitsbedingten Umzug dem BVA mitzuteilen. Deshalb hat die BVA eine Adressermittlung durchgeführt, Arthur hat die 25€ Gebühren gezahlt.

Auch für Arthur macht die Ausübung des Wahlrechts Sinn. Wie es aussieht, wird er zwar in 5 Jahren die letzte Tilgungsrate leisten können, aber vielleicht gründet er doch eine Familie und gegen Erkrankungen und konjunkturelle Schwankungen ist niemand gefeit. Er hat leider vergessen, rechtzeitig dem BVA dem Umzug mitzuteilen, weshalb eine Adressermittlung durchgeführt wurde. Somit wird das BVA ihm keinen automatischen Erlass gewähren und erstmal einen Ablehnungsbescheid des Erlasses entscheiden, sofern in 18 Jahren noch ein Restdarlehen vorhanden sein sollte. Jedoch kann Arthur dann innerhalb eines Monats einen Härtefallantrag stellen und wird aller Voraussicht nach dann aufgrund der Geringfügigkeit des „Verstoßes“ von der Rückzahlung des Restdarlehens befreit.

3. Paul, Absolvent, war berufstätig, derzeit Elternzeit

Paul ist zweifacher Vater, hat das Studium vor 8 Jahren beendet, befindet sich seit 6 Jahren in der Tilgungsphase und hat aufgrund der familiären Situation seine Vollzeitstelle auf eine 3/4tel-Stelle reduziert. Zudem ist der aktuell in Elternzeit und wird in Bälde zum dritten Mal Vater. Er hat derzeit noch ein Restdarlehen von 4000€, seit der Geburt seiner zweiten Tochter ist durch die Reduzierung der Arbeitsstelle und die Freibeträge der Kinder eine Freistellung möglich.

Das Wahlrecht macht Sinn, da zum Einen ein weiterer Freibetrag durch ein drittes Kind dazu führen wird, dass erfolgreich eine Freistellung beantragt werden kann, zudem werden diese Freibeträge bis Ende der Schulzeit gewährt werden und noch ist nicht klar, wann und ob er in die Vollzeit zurückkehren wird. Somit könnte es sein, dass er in 14 Jahren immer noch erfolgreich einen Freistellungsantrag stellen könnte und dann würde im die Restschuld erlassen.

4. Paula, Absolventin, arbeitet in Teilzeit

Paula arbeitet nur in Teilzeit und verdient gerade mal so viel, dass sie eine reduzierte Tilgungsrate zahlen muss. Sie hat schon zweimal den Arbeitgeber gewechselt, der Job ist recht prekär. Sie muss 50€/Monat tilgen, also pro Quartal 150€ und befindet sich seit 5 Jahren in der Tilgung.

Auch hier macht das Wahlrecht Sinn, sofern sich an ihrer Situation in den nächsten Jahren nichts ändert. So könnte sie zumindest in 15 Jahren ein etwaiges Restdarlehen erlassen bekommen.

5. Pawel, Studienabbrecher, aufgrund Multipler Sklerose nicht mehr erwerbsfähig und Empfänger einer Erwerbsunfähigkeitsrente

Pawel erkrankte kurz vor dem Abschluss des Studiums schwer und musste das Studium abbrechen. Therapien stabilisieren ihn zwar, jedoch ist es für ihn nicht mehr möglich, mehr als 3 Stunden pro Tag zu arbeiten, weshalb er eine Erwerbsunfähigkeitsrente erhält. Er hat bisher 23 Jahre lang Freistellungsanträge gestellt und gewährt bekommen, einen Antrag auf Erlass der Darlehensschuld wurde vom BVA jedoch abgelehnt. Er hat nicht mehr alle Unterlagen und kann sich nicht erinnern, ob er mal eine Mahnung erhalten oder Adressermittlungsgebühren zahlen musste.

Pawel soll nun auf jeden Fall das Wahlrecht nutzen, dann wird kann er sich in Zukunft weitere Freistellungsanträge ersparen oder die in 7 Jahren zu erwartende Stundung. Sofern er nicht zweimal oder häufiger umziehen musste und verpasst hat, dies dem BVA mitzuteilen oder keine Zahlungsrückstände in Höhe von mehr 120 Tagen aufgelaufen sind (Verzug), sollte er automatisch einen Erlass erhalten oder doch zumindest erfolgreich einen Härtefallantrag stellen können.

6. Lara, Absolventin, vierfache Mutter

Lara hat anfänglich gearbeitet, aber ging nach der Geburt des ersten Sohnes in Erziehungszeit und Teilzeit, später hat sie ganz gekündigt. Der Partner verdient ausreichend gut, um die Familie zu finanzieren.

Da die Darlehensschuld des BAföG eine rein persönliche Schuld ist, kann sie Freistellungen erfolgreich stellen, da es nur auf ihr eigenes Einkommen ankommt und die Kinderfreibeträge auch bei Teilzeiterwerbstätigkeit dazu führen, dass ihr Einkommen zu niedrig ist, um Monatsraten zu leisten. Jedoch hat sie es mehrfach in der Vergangenheit versäumt, die neue Adresse dem BVA mitzuteilen, deshalb musste sie schon zweimal 25€ Adressermittlungsgebühren zahlen.

Aufgrund dessen würden nach den aktuellen Angaben des BVA sowohl der Erlass verweigert als auch ein gestellter Härtefallantrag abgelehnt. Da die Familie zudem ein Eigenheim besitzen und Lara von ihrer Großmutter eine fünfstellige Geldsumme geerbt hat, besitzt sie Vermögen.

Hier wäre das Wahlrecht wahrscheinlich nachteilig, da damit ihre Möglichkeit der Freistellung nach 20 Jahren im Gegensatz zu 30 Jahren nach den alten Regelungen erschöpft wäre und die Forderung der Zahlung des Restdarlehens nur noch nach §59 BHO (Bundeshaushaltsordnung) möglich wäre, und ab diesem Zeitpunkt kommt er nicht mehr alleinig auf ihr eigenes Einkommen, sondern auch auf die Höhe ihres einsetzbaren Vermögens an.

Sofern nach im 20ten Jahr der Tilgung noch Barvermögen vorhanden wäre, wäre dies wohl einsetzbar und erst recht könnte das BVA eine Beleihung des Eigenheims für zumutbar erklären.

Es ist zwar damit zu rechnen, dass aufgrund der zeitlichen Befristung sowie der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen durch das BVA Klagen geführt werden, deren Ausgang ist zu diesem Zeitpunkt jedoch keine Spekulation.